

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über
die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahme-
Aufhebungsgesetz)

- Antrag der Länder Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen,
Saarland und Schleswig-Holstein -

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

A.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) und
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen (Id)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

Fz
Id

1. Zu Artikel 3

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2.

In Artikel 3 sind in Absatz 1 die Worte
", für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt
der Aufnahme an"
zu streichen.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

184/1/90

AS
G 2. Zu Artikel 3

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 1.
In Artikel 3 Abs. 1 sind die Worte
"eines Jahres"
durch die Worte
"von drei Jahren"
zu ersetzen.

Als Folge sind
in der Begründung des Gesetzentwurfs in Teil II Nr. 3
in Absatz 1 Satz 4 die Worte "für ein Jahr" durch die
Worte "für drei Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zu befürchten, daß auch nach
Aufhebung des Notaufnahmeverfahrens
weiterhin viele Menschen aus der
DDR in die Bundesrepublik Deutschland,
insbesondere in die Ballungsräume,
kommen werden. Viele dieser Menschen
werden Sozialhilfe in Anspruch nehmen
müssen. Angesichts der angespannten
Finanzsituation ist ein finanzieller
Ausgleich durch den Bund geboten.
Ein Jahr ist angesichts der hohen
Belastungen zu knapp bemessen; drei
Jahre scheinen hierfür ein ausreichender
Zeitraum zu sein.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung an das Plenum des Bundesrates abgesehen.